

6. Juli 2003/UK

Infobrief 12/01 (vormals 12/00)

Lohnsteuervorfinanzierung; Verbraucherkredit; Sittenwidrigkeit; Widerruf

Sachverhalt

Bei der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern treten in letzter Zeit häufiger sogenannte Lohnsteuervorfinanzungskredite auf. Zumeist wohl auf unrühmliche Vermittlung von Lohnsteuerhilfevereinen werden mit solchen Krediten der erwartete Lohnsteuerjahresausgleich durch einen Kredit vorfinanziert.

Im vorliegenden Fall handelte es sich dabei um die auf diesem Gebiet seit vielen Jahren tätige CB Credit-Bank GmbH. In den Verträgen wird einleitend als Laufzeit maximal 12 Monate genannt. Der Effektivzins wird berechnet auf diese Laufzeit. Er betrug hier bei einem Nettokreditbetrag von 2.710,- DM und einem Gesamtbetrag von 3.444,04 berechnet auf 12 Monate DM 28,87 %.

Auf der Rückseite des Kreditvertragsformulars sind die Effektivzinssätze angegeben, falls die Laufzeit kürzer werden sollte:

3 Monate: 64, 36%; 4 Monate: 51, 86%; 6 Monate 39, 37%; 9 Monate: 31,03 %

Für diesen Kredit werden neben den Steuerstattungsansprüchen gegen das Finanzamt auch die Lohnforderungen zur Sicherheit abgetreten.

Stellungnahme

Sittenwidrig überhöhter Kreditzins

Lohnsteuervorfinanzungskredite wie die hier genannten sind wegen der Höhe der Effektivzinsen, die den Schwerpunktzinssatz weit über 100% übersteigen als sittenwidrig anzusehen. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung der kurzen Laufzeit von möglicherweise nur wenigen Monaten, wenn die Lohnsteuererstattung bereits zu einem solchen Zeitpunkt erfolgt. Bereits das AG Hamburg (Az 7 C 1514/91 s. FIS!) hat in einem Fall gegen die CB Bank mit Urteil vom 12.11.1991 befunden, dass für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit bei einem Kredit, der ohne feste Laufzeit abgeschlossen wird, die dem Kreditnehmer ungünstigste Laufzeit zugrunde zu legen ist.

Ebenfalls in der FIS Datenbank findet sich ein weiteres, sogar in der WM veröffentlichtes Urteil hierzu:

DB : judgements
Land : D
Sprache : D
Nr. : U-002564
Anbieter : IFF
Datum : 02/04/1993
Bereich : K
Stichwort : Kreditvertrag; Lohnsteuervorfinanzierung; Sittenwidrigkeit
Gericht : AG Reutlingen, Urteil
Aktenzeichen : 4 C 143/93
Fundstelle : NJW-RR 1993, 1267 = WM 1994, 300
Text : Ein Lohnsteuerjahresausgleichs-Vorfinanzierungskredit ist jedenfalls dann sittenwidrig, wenn die effektive Jahresverzinsung bei einer nur auf wenige Monate ausgelegten Laufzeit des Kredits nahe 60 % liegt und dieser durch Abtretung des Lohnsteuerjahresausgleichs an das Kreditinstitut besonders wertsichere Kredit wie ein mit den üblichen Kreditrisiken behafteter Kredit behandelt wird.
(Leitsatz der NJW-RR-Redaktion)

In diesem Urteil weist das AG zu Recht noch zusätzlich darauf hin, dass die Absicherung mit einem Lohnsteuererstattungsanspruch eine für die Bank sehr gute Sicherheit darstellt und damit die Höhe des effektiven Jahreszinses in der Ausgestaltung des Vertrages gegenüber dem Kreditnehmer besonders überhöht erscheint.

Auch im vorliegenden Fall ergibt sich nichts anderes. Der Kredit ist wegen des überhöhten Effektivzinses sittenwidrig.

Hilfsweise: Widerrufsrecht

In der Widerrufsbelehrung heißt es hier im übrigen: „Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand“. Hier wird nicht eindeutig klar, was nun „rechtzeitig“ ist. Der Versand innerhalb von zwei Wochen? Oder der Versand so, dass der Widerruf innerhalb von zwei Wochen zugeht?

Damit verlängert sich dann die Widerrufsfrist auf ein Jahr. Allerdings ist zu beachten, dass gem. § 7 III VKG der Kreditnehmer dann den Kredit innerhalb von zwei Wochen zurückzahlen müsste, weil sonst der Widerruf unwirksam wird. Sollte dies finanziert über einen anderen Kredit gelingen, wäre das in jedem Fall wohl günstiger als dieser überteuerte Kredit. Allerdings ist die Argumentation mit dem Widerrufsrecht hier eigentlich nur der Vollständigkeit halber genannt.

Fazit

Hier sollte eindeutig mit der Sittenwidrigkeit mit Hinweis auch auf die Rechtsprechung argumentiert werden. Zudem sollte die Öffentlichkeit über diese Kredit informiert werden – vor allem auch im Hinblick auf das Vorgehen mancher Lohnsteuerhilfevereine. Dass hier im Hintergrund Provisionen fließen, lässt sich nur vermuten, erscheint aber nicht ganz unwahrscheinlich. Bedenkt man, dass gerade solche Vereine mit dem Image einer „sozialen Hilfe und Dienstleistung“ operieren, wäre ein solcher Zusammenhang doppelt verwerflich.